

Eigenerklärung

des Bieters nach §125 GWB



**GEWÄSSER
UNTERHALTUNGS
VERBAND**
Felda / Ulster / Werra

GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBAND

Felda/Ulster/Werra

Bieter:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
Fax:	
E-Mailadresse:	

Selbstreinigung

Es liegen Ausschlussgründe nach § 123 GWB und/ oder § 124 GWB vor.

- Ja
- Nein

(Das entsprechende Feld ist anzukreuzen!)

Wenn „Ja“:

Es wurden Maßnahme/n nach § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB getroffen.

- Ja
- Nein

(Das entsprechende Feld ist anzukreuzen!)

Benennung der Maßnahme/n (entsprechende Nachweise sind dieser Eigenerklärung beizufügen):

Datum:	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
--------	---



des Bieters nach §125 GWB

GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBAND

Felda/Ulster/Werra

§ 125 GWB – Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme am Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit einer Straftat dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden im Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Abs. 4 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.